

Erholungsurlaub für das laufende Urlaubsjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

## VI.

### Schlußbestimmungen

#### § 18

(1) Alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Vereinbarungen, die dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 19

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1951

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Ministerium für Arbeit**

Chwalek

Minister

### Anlage

zu § 5 Abs. 2 Buchst. a  
vorstehender Verordnung

## Verzeichnis der schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten

### A. Arbeiten unter schweren körperlichen Bedingungen

1. Arbeiten, die ständig oder überwiegend mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft 40 kg für den einzelnen Arbeiter übersteigt, z. B. bei Arbeiten der Steinträger, Mörtelträger, Wasserträger, Müllträger, Sackträger, Ladearbeiter, Gerüstbauer, Rundholztransportarbeiter, Bauholztransportarbeiter, Flößer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei großer Hitze, erheblicher feuchter Wärme, unmittelbarer Wärmestrahlung oder heißen Gasen oder Dämpfen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Ofenarbeiter, Gichtarbeiter, Schlackenzieher, Aschenzieher, Feuerungsmaurer, Kesselreiniger, Keramikbrenner und -einsetzer, Dichtmacher in Gaswerken und Kokereien, Gießer, Schmelzer, Kokillenleute, Arbeiter an Warm-Walzwerken, Pech-, Teer-, Asphalt- und Bitumenarbeiter, Arbeiter an Schmelzelektrolysebädern, Glasschmelzer, Glasschürer, Mundglasbläser an Öfen, Chargier- und Gießereikranführer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
3. Arbeiten, die ständig oder überwiegend in Wasser, Schlamm, Flüssigkeiten oder feuchten Massen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Taucher, Caissonarbeiter, Arbeiter beim Betonieren großer Fundamente oder Betonkörper,, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
4. Arbeiten, die ständig unter starker Staub- oder Rauchentwicklung ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der Arbeiter an Kohlenmühlen, Arbeiter in Brikettfabriken beim Mischen und Pressen, Entroster, Gußputzer, Arbeiter in Kokereien, Schleifer, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
5. Arbeiten, bei denen die Schwere der Arbeit durch das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten oder ähnlicher Arbeitsbedingungen gegeben ist, z. B. bei Arbeiten der Heizer von Feuerungsanlagen mit Handbeschildung (Verteuerung von mindestens 3 t Brennstoff je Schicht), Heizer und Lokomotivführer von Dampflokomotiven im öffentlichen Verkehr, Ausschlackler und Rohrbläser, Rohrstoßer, Rauchkammerentleerer, Feuerbrückenarbeiter im Bahnbetriebsdienst, Bergarbeiter unter Tage, Bergarbeiter über Tage im Abbau, Nieter, Preßluftwerkzeugarbeiter, Schmiede, Zuschläger, Warm-Presser, Heiß-Vulkanisierer, Ziegelstreicher, Pflastersteinmacher, sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

### B. Gesundheitsschädigende Arbeiten

Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte ständig oder überwiegend

1. Infektionen ausgesetzt sind, z. B. in Seuchen- und Tuberkulosestationen und Laboratorien, sofern sie bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;
2. gesundheitsschädlichen Strahlen ausgesetzt sind, z. B. bei Arbeiten mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen, sofern sie bei Ausübung ihrer Arbeit tatsächlich gefährdet sind;
3. gefährlichen Einwirkungen gesundheitsschädlicher Stoffe ausgesetzt sind, z. B. folgenden Stoffen:
  - Alkali-Chromaten,
  - Arsen oder seinen Verbindungen,
  - Asbeststaub,
  - Benzol oder seinen Homologen,
  - Blausäure,
  - Blei oder seinen Verbindungen,